

Geschäftsordnung für die Fachgruppe Musik (DMV | GDMK) im Fachbereich Medien, Kunst und Industrie (Fachbereich 8) der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

1 Zugehörigkeit

- 1.1 Angehörige der Fachgruppe sind alle Mitglieder der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die in Musikberufen tätig sind.¹ Dazu gehören auch Studierende und Schülerinnen/Schüler, die in der Ausbildung zu einem Musikberuf stehen, sowie arbeitslose Musikerinnen/Musiker und Musikpädagoginnen/Musikpädagogen.
- 1.2 Mitglieder der ver.di, die darüber hinaus in Bereichen anderer Fachgruppen beschäftigt sind, können entscheiden, welcher Fachgruppe sie angehören wollen. Sofern sie sich für die Zugehörigkeit zu einer anderen Fachgruppe entscheiden, können sie sich an der Arbeit der Fachgruppe Musik zwar beteiligen, jedoch nicht in Funktionen gewählt werden, für deren Besetzung die Fachgruppe Musik zuständig ist.

2 Organisatorische Gliederung

- 2.1 Die Fachgruppe Musik gliedert sich in:
 - Bezirksfachgruppen,
 - Landesfachgruppen.
- 2.2 Organe der Fachgruppe sind:
 - Bezirksfachgruppenversammlung und -vorstand,
 - Landesfachgruppenkonferenz und -vorstand,
 - Bundesfachgruppenkonferenz und -vorstand.
- 2.3 Alle Gliederungen und Organe der Fachgruppe sind an die Satzung, das Statut des Fachbereichs und die Beschlüsse der ver.di gebunden.
- 2.4 Die Gliederung der Bezirks- und Landesfachgruppen entspricht der des Fachbereichs 8 »Medien, Kunst und Industrie« der ver.di.
- 2.5 Für alle Gremien und Mandate gelten die Quotierungsregelungen der ver.di.
- 2.6 Innerhalb der Fachgruppe können Berufsgruppen gebildet werden.

3 Bezirksfachgruppen

- 3.1 In den Bezirks- bzw. Landesfachbereichen können Bezirksfachgruppen gebildet werden. Sie unterstützen den Fachbereich bei ihrer gewerkschaftlichen Arbeit, insbesondere in berufsspezifischen Fragen der Fachgruppe.
- 3.2 Die Bezirksfachgruppenversammlung ist das höchste Gremium der Bezirksfachgruppe. Sie wird vom Bezirksfachgruppenvorstand einberufen und geleitet. Sie findet in der Regel einmal jährlich statt.
- 3.3 Die Bezirksfachgruppenversammlung berät die Bezirksarbeit der Fachgruppe, nimmt den Tätigkeitsbericht des Bezirksfachgruppenvorstandes entgegen, beschließt über Größe und Zusammensetzung des Bezirksfachgruppenvorstandes und wählt ihn, beschließt über die vorliegenden Anträge und wählt die Delegierten zur Landesfachgruppenkonferenz.
- 3.4 In Betrieben, in denen die ver.di vertreten ist, können Betriebsgruppen gebildet werden. Diese können Sprecherinnen/Sprecher wählen. Der Bezirksfachgruppenvorstand

¹ Dazu gehören: Musikerzieherinnen/-erzieher und -dozentinnen/-dozenten, die an Musikschulen oder Ausbildungsstätten für Musikberufe tätig sind; Musikerzieherinnen/-erzieher, die selbstständig tätig sind; Orchestermusikerinnen/-musiker; Instrumentalsolistinnen/-solisten und Kammermusikerinnen/-musiker; Sängerinnen/Sänger; Musikerinnen/Musiker aus den Bereichen Jazz, Rock, Pop / Improvisierte Musik; Textdichterinnen/-dichter, Dirigentinnen/Dirigenten; Komponistinnen/Komponisten; Musikwissenschaftlerinnen/-wissenschaftler, soweit sie nicht an Universitäten oder Forschungseinrichtungen tätig sind.

führt in der Regel einmal im Jahr eine Versammlung mit allen Sprecherinnen und Sprechern der Betriebsgruppen durch.

- 3.5 Zur Wahrnehmung der Interessen und zur Betreuung der Mitglieder an den Arbeitsstätten sowie für einzelne Berufsgruppen bzw. Sparten können Vertrauensleute gewählt werden.

4 Landesfachgruppen

- 4.1 In den Landesbezirksfachbereichen der ver.di wird eine Landesfachgruppe gebildet.
- 4.2 Angehörige der Landesfachgruppe sind alle Fachgruppenmitglieder der ver.di, die ihren Wohn- oder Beschäftigungsort – bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen ihren Arbeitsschwerpunkt – im Landesbezirksfachbereich haben.
- 4.3 Die Landesfachgruppenkonferenz ist das höchste Organ der Fachgruppe auf der Landesbezirksfachbereichsebene.
Sie wird als Landesmitgliederversammlung durchgeführt oder setzt sich aus gewählten Delegierten und den Mitgliedern des Landesfachgruppenvorstands zusammen.
Mitglieder der Geschäftsführung des Landesbezirksfachbereichsvorstands der ver.di können mit beratender Stimme an der Landesfachgruppenkonferenz teilnehmen.
- 4.4 Die Landesfachgruppenkonferenz wird vom Landesfachgruppenvorstand einberufen und geleitet.
- 4.5 Zeitpunkt, Ort und Form der Landesfachgruppenkonferenz werden vom Landesfachgruppenvorstand im Einvernehmen mit dem Landesbezirksfachbereichsvorstand der ver.di festgelegt. Sie sind spätestens drei Monate vor dem Tagungstermin mit Angabe der wesentlichen Tagesordnungspunkte bekannt zu machen.
- 4.6 Die Delegierten werden auf den Bezirksfachgruppenversammlungen gewählt. Dabei erhält jede Bezirksfachgruppe mindestens ein Grundmandat. Für die Delegierten werden Ersatzdelegierte gewählt; für weibliche Delegierte können nur weibliche Ersatzdelegierte gewählt werden. Ersatzdelegierte nehmen an der Landesfachgruppenkonferenz teil, wenn gewählte ordentliche Delegierte ihr Mandat nicht ausüben können.
- 4.7 Der Delegiertenschlüssel und die Gesamtzahl der Delegierten werden vom Landesfachgruppenvorstand im Einvernehmen mit dem Landesbezirksfachbereichsvorstand festgelegt.
- 4.8 Das Mandat der gemäß Ziffer 4.6 gewählten Delegierten endet mit der Neuwahl der Delegierten vor einer Ordentlichen Landesfachgruppenkonferenz. Die Mitglieder des Landesfachgruppenvorstandes behalten ihr Mandat bis zum Ende der Landesfachgruppenkonferenz.
- 4.9 Die Landesfachgruppenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Die Landesmitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4.10 Die Landesfachgruppenkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Entlastung des Landesfachgruppenvorstandes;
 - b) Festlegung der Zusammensetzung des Landesfachgruppenvorstandes;
 - c) Wahl des Landesfachgruppenvorstandes;
 - d) Wahl der Delegierten zur Bundesfachgruppenkonferenz;
 - e) Wahl bzw. Nominierung der Vertreterinnen/Vertreter der Fachgruppe für im Landesbezirksfachbereich zu besetzende Gremien und Mandate;
 - f) Behandlung einschlägiger tariflicher und berufspolitischer Fragen;
 - g) Beratung und Beschlussfassung über Anträge;
- 4.11 Die Landesfachgruppenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 4.12 Anträge an die Landesfachgruppenkonferenz müssen spätestens sechs Wochen vor Beginn schriftlich beim Landesfachgruppenvorstand eingereicht sein.

- 4.13 Antragsberechtigt sind die Bezirksfachgruppenversammlungen, die Bezirksfachgruppenvorstände und der Landesfachgruppenvorstand.
- 4.14 An den Sitzungen des Landesfachgruppenvorstandes kann ein Mitglied der Geschäftsführung des Landesbezirksfachbereichsvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.
- 4.15 Der Landesfachgruppenvorstand bestimmt auf der Grundlage der Beschlüsse des Fachbereichs und der Organe der ver.di, der Bundes- und der Landesfachgruppenkonferenz die gewerkschaftliche und berufspolitische Arbeit der Fachgruppe auf der Landesbezirksebene.
- 4.16 Der Landesfachgruppenvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Zusammenarbeit mit dem Landesbezirksfachbereich und dem Landesbezirk der ver.di in allen die Landesfachgruppe betreffenden Fragen;
 - b) Beratung und Beschlussfassung über Anträge an den Landesbezirksfachbereichsvorstand der ver.di, die Landesfachgruppenkonferenz, den Bundesfachgruppenvorstand und die Bundesfachgruppenkonferenz;
 - c) Bildung und Auflösung von Arbeitsgruppen und Kommissionen im Einvernehmen mit der Geschäftsführung des Landesbezirksfachbereichsvorstandes;
 - d) Beschlussfassung über die/den Vertreterin/Vertreter der Landesfachgruppe im Länderrat;
 - e) Mitgestaltung der Zusammenarbeit der Kunstfachgruppen des Landesbezirksfachbereichs.
- 4.17 Die/Der für die Fachgruppe tätige Landesbezirksfachgruppenleiterin/-leiter nimmt an den Sitzungen des Landesfachgruppenvorstandes und an der Landesfachgruppenkonferenz mit beratender Stimme teil; sie/er wird im Einvernehmen zwischen der Geschäftsführung des Landesbezirksfachbereichsvorstandes der ver.di und dem Landesfachgruppenvorstand bestimmt.

5 Bundesfachgruppe

- 5.1 Höchstes Organ der Fachgruppe ist die Bundesfachgruppenkonferenz. Sie legt die Richtlinien der gewerkschaftlichen Fachgruppenarbeit fest.
- 5.2 Die Bundesfachgruppenkonferenz wird vom Bundesfachgruppenvorstand einberufen. Sie findet in der Regel vor der Bundesfachbereichskonferenz statt.
- 5.3 Zeitpunkt und Ort der Bundesfachgruppenkonferenz werden vom Bundesfachgruppenvorstand im Einvernehmen mit der Geschäftsführung des Bundesfachbereichsvorstandes der ver.di festgelegt. Sie sind spätestens vier Monate, die Tagesordnung spätestens acht Wochen vor Beginn der Bundesfachgruppenkonferenz bekannt zu machen.
- 5.4 Die Bundesfachgruppenkonferenz setzt sich aus Delegierten und dem Länderrat zusammen. Mitglieder der Geschäftsführung des Bundesfachbereichsvorstandes können mit beratender Stimme an der Bundesfachgruppenkonferenz teilnehmen.
- 5.5 Die Delegierten werden von den Landesfachgruppenkonferenzen gewählt. Dabei erhält jede Landesfachgruppe je angefangene 250 Mitglieder ein Delegiertenmandat. Für die Delegierten werden Ersatzdelegierte gewählt; für weibliche Delegierte können nur weibliche Ersatzdelegierte gewählt werden. Ersatzdelegierte nehmen an der Bundesfachgruppenkonferenz teil, wenn gewählte ordentliche Delegierte ihr Mandat nicht ausüben können.
- 5.6 Das Mandat der gemäß Ziffer 5.5 gewählten Delegierten endet mit der Neuwahl der Delegierten vor einer ordentlichen Bundesfachgruppenkonferenz. Die Mitglieder des Bundesfachgruppenvorstandes behalten ihr Mandat bis zum Ende der Bundesfachgruppenkonferenz.
- 5.7 Die Bundesfachgruppenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist.
- 5.8 Die Bundesfachgruppenkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Entlastung des Bundesfachgruppenvorstandes;
 - b) Wahl des Bundesfachgruppenvorstands;
 - c) Wahl bzw. Nominierung der Vertreterinnen/Vertreter für im Bundesfachbereich zu besetzende Gremien und Mandate sowie ihrer Stellvertreterinnen/Stellvertreter;
 - d) Behandlung tarif- und berufspolitischer Fragen;
 - e) Beschlussfassung über Anträge;
 - f) Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Fachgruppe.
- 5.9 Die Bundesfachgruppenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 5.10 Anträge an die Bundesfachgruppenkonferenz müssen spätestens acht Wochen vor Beginn schriftlich beim Bundesfachgruppenvorstand eingereicht werden.
- 5.11 Antragsberechtigt sind die Landesfachgruppenkonferenzen, die Landesfachgruppenvorstände und der Bundesfachgruppenvorstand.
Die Anträge werden vom Bundesfachgruppenvorstand mit einer Beschlussempfehlung der Bundesfachgruppenkonferenz zur Beratung vorgelegt.

Länderrat

- 5.12 Der Länderrat berät und beschließt die Grundrichtung
- der fach- und berufsspezifischen- sowie der kulturpolitischen Arbeit,
 - der tarifpolitischen Arbeit sowie
 - des Einsatzes der finanziellen Mittel der Bundesfachgruppe.
- 5.13 Der Länderrat setzt sich aus jeweils einem Mitglied jeder Landesfachgruppe sowie den Mitgliedern des Bundesfachgruppenvorstandes zusammen. Die Vertreterinnen/Vertreter der Landesfachgruppen werden von den Landesfachgruppenvorständen benannt; die Vertreterinnen/Vertreter der Landesfachgruppen können je nach thematischem Schwerpunkt der Tagungen des Länderrats wechseln.
- 5.14 Vertreterinnen/Vertreter von Berufsgruppen, die nicht im Länderrat vertreten sind, können mit Sitz und Stimme an den seinen Sitzungen teilnehmen, wenn der Bundesfachgruppenvorstand so beschließt.
- 5.15 Der Länderrat tagt mindestens einmal im Jahr. Er tritt zu außerordentlichen Tagungen zusammen, wenn es mehr als die Hälfte der Landesfachgruppen fordern.

Bundesfachgruppenvorstand

- 5.16 Der Bundesfachgruppenvorstand besteht aus der/dem Bundesfachgruppenvorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.
- 5.17 An den Sitzungen des Bundesfachgruppenvorstandes können Mitglieder der Geschäftsführung des Fachbereichs und die/der Bundesfachgruppenleiterin/-leiter mit beratender Stimme teilnehmen.
- 5.18 Die Mitglieder des Bundesfachgruppenvorstandes werden von der Bundesfachgruppenkonferenz gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält.
- 5.19 Scheidet eines der Mitglieder des Bundesfachgruppenvorstandes während der Wahlperiode aus, so wählt der Länderrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf Vorschlag der Landesfachgruppen für die Zeit bis zur nächsten Bundesfachgruppenkonferenz ein neues Vorstandsmitglied.
- 5.20 Der Bundesfachgruppenvorstand vertritt die Fachgruppe nach Maßgabe des Fachbereichsstatuts und der Satzung der ver.di sowie der Geschäftsordnung der Fachgruppe nach innen und außen. Er beruft die Sitzungen des Länderrats ein.
- 5.21 Der Bundesfachgruppenvorstand bestimmt auf der Grundlage der Statuten und Beschlüsse des Fachbereichs, der Satzung und Beschlüsse der ver.di und der Bundesfachgruppenkonferenz sowie des Länderrates die gewerkschaftliche, tarifpolitische und berufspolitische Arbeit der Fachgruppe.

- 5.23 Der Bundesfachgruppenvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Benennung oder Entsendung von Mitgliedern der Fachgruppe in Gremien und Ausschüsse, in denen fachgruppenspezifische Interessen zu vertreten sind;
 - b) Einberufung von Arbeitsgruppen und Kommissionen zu fachspezifischen, berufs- und tarifpolitischen Themen;
 - c) Mitgestaltung der Zusammenarbeit der Kunstfachgruppen des Bundesfachbereichs;
 - d) Entgegennahme von Anträgen und deren Weiterleitung an den Fachbereichsvorstand der ver.di;
 - e) Vorbereitung der Tagungen des Länderrats und der Bundesfachgruppenkonferenz;
 - f) Beratung und Beschlussfassung über die Bildung von Berufsgruppen in Abstimmung mit dem Bundesfachbereichsvorstand.

Fachgruppenleiterin/-leiter

- 5.24 Die Erledigung der Geschäfte der Fachgruppe Musik obliegt der/dem Bundesfachgruppenleiterin/-leiter. Sie/Er wird vom Bundesfachgruppenvorstand vorgeschlagen und nach Abstimmung mit dem Bundesfachbereichsvorstand vom Bundesvorstand der ver.di für die Dauer von vier Jahren bestellt.

6 Tarifpolitik

- 6.1 Für den gesamten Tarifbereich Musik ist nach Maßgabe des Fachbereichsstatuts und den Richtlinien für die Tarifarbeit der ver.di der Bundesfachgruppenvorstand als Tarifkommission tätig.
Die Tarifkommission hat unter Beachtung der tarifpolitischen Grundsatzbeschlüsse und Richtlinien für die Tarifarbeit der ver.di und der Bundesfachgruppenkonferenz die tarifpolitischen Maßnahmen zu beraten, Forderungen aufzustellen, Tarifverträge zu kündigen sowie die Verhandlungen über neue Tarifverträge zu führen und Tarifverträge abzuschließen.
Die Landesfachgruppenvorstände sind zu informieren.
- 6.2 Sofern Mitglieder von Berufsgruppen, für die Tarifverträge abgeschlossen oder tarifpolitische Fragen beraten werden, nicht in der Tarifkommission vertreten sind, sind Vertreterinnen/Vertreter dieser Berufsgruppen in die Arbeit einzubeziehen.
- 6.4 Für die Tarifverhandlungen wählt die Tarifkommission Verhandlungskommissionen, denen mindestens je ein Mitglied der Geschäftsführung des Fachbereichs und des Bundesfachgruppenvorstandes sowie mindestens ein Mitglied aus dem jeweils betroffenen Tarifbereich angehören.
- 6.5 Zur Vorbereitung der Sitzungen der Tarifkommission kann diese Tarifausschüsse für einzelne Bereiche einsetzen. Über die Zusammensetzung der Tarifausschüsse entscheidet die Tarifkommission.
- 6.6 Die/Der Bundesfachgruppenleiterin/-leiter und eine/ein weitere/weiterer für Tarifpolitik zuständige/zuständiger Sekretärin/Sekretär nehmen an den Sitzungen der Tarifkommission, der Tarifausschüsse und der Verhandlungskommissionen mit beratender Stimme teil.

7 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung und der Rechtsschutzrichtlinie der ver.di.

8 Finanzen

- 8.1 Die Finanzierung der Fachgruppenarbeit erfolgt gemäß der Budgetierungsrichtlinie der ver.di und den besonderen Bestimmungen des Fachbereichsstatuts.

- 8.2 Zur Finanzierung ihrer Aufgaben erhält die Fachgruppe die erforderlichen Mittel über die Landesbezirksfachbereichsstände bzw. den Bundesfachbereichsvorstand der ver.di zur Verfügung gestellt.

(Beschlossen auf der
Bundesfachgruppenkonferenz Musik am 24. Februar 2007)

(Bestätigt auf der
Tagung des Bundesfachbereichsvorstandes am 24. März 2009)